

# **BGer 4D\_16/2022 vom 24. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_16\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_16_2022)

FR: TF 4D\_16/2022 du 24 mars 2022

IT: TF 4D\_16/2022 del 24 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 16. Februar 2022 setzte das Obergericht des Kantons Aargau dem Beschwerdeführer in einem von diesem angestregten Rechtsmittelverfahren eine letzte Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- an, verbunden mit der Androhung, bei Ausbleiben des Kostenvorschusses werde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 überwies das Obergericht des Kantons Aargau dem Bundesgericht eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2022, in der dieser unter anderem erklärte, die Verfügung des Obergerichts vom 16. Februar 2022 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

#### **E. 2.1**

Der Streitwert erreicht die Streitwertgrenze für eine Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht. Diese ist daher nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ).

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich eine solche stellen könnte. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, sondern es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

#### **E. 2.2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 135 III 232 E. 1.2 ; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2022 erfüllt die genannten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Verfügung verfassungsmässige Rechte verletzt hätte. Der Beschwerdeführer erwähnt zwar allgemein die Bundesverfassung (BV) und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), begründet jedoch offensichtlich nicht hinreichend, inwiefern die Vorinstanz konkrete Bestimmungen der BV oder der EMRK verletzt haben soll.

Auf die Beschwerde ist somit bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Das (sinngemässe) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist bereits wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.